

Falls Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 VO (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 Anwendung findet (Frage 1), bedürfen die weiteren Fragen keiner Beantwortung; findet er keine Anwendung, so erledigt sich Frage 3, wenn Frage 2 bejaht werden sollte.

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen; ABl. 2001, L 327, S. 11.
- ⁽²⁾ Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften; ABl. 1995, L 312, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Juge d’instruction du tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 13. Juni 2018 — Strafverfahren gegen YA und AIRBNB Ireland UC — andere Beteiligte: Hotelière Turenne SAS, Pour un hébergement et un tourisme professionnel (AHTOP), Valhotel

(Rechtssache C-390/18)

(2018/C 301/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Juge d’instruction du tribunal de grande instance de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

YA und AIRBNB Ireland UC

Andere Beteiligte: Hotelière Turenne SAS, Pour un hébergement et un tourisme professionnel (AHTOP), Valhotel

Vorlagefragen

1. Fallen die von der *AirBnb Ireland UC* in Frankreich im Wege einer elektronischen Plattform, die von Irland aus betrieben wird, erbrachten Leistungen unter die in Art. 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 ⁽¹⁾ vorgesehene Freiheit des Dienstleistungsverkehrs?
2. Können die restriktiven Vorschriften für die Ausübung des Berufs eines Immobilienmaklers in Frankreich, die das Gesetz Nr. 70-9 vom 2. Januar 1970 über Vermittler bei Immobiliengeschäften (Loi Hoguet) enthält, der *AirBnb Ireland UC* entgegengehalten werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (Abl. L 178, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Corte d’Appello di Napoli (Italien), eingereicht am 14. Juni 2018 — I.G.I. Srl/Maria Grazia Cicenia u. a.

(Rechtssache C-394/18)

(2018/C 301/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte d’Appello di Napoli

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: I.G.I. Srl

Berufungsbeklagte: Maria Grazia Cicenia, Mario Di Pierro, Salvatore de Vito, Antonio Raffaele

Vorlagefragen

1. Können Gläubiger der gespaltenen Gesellschaft, deren Forderungen vor der Spaltung entstanden sind und die von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs nach Art. 2503 des Zivilgesetzbuchs (und damit von dem Schutzinstrument, das in Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie [82/891/EWG] ⁽¹⁾ geschaffen worden ist) keinen Gebrauch gemacht haben, nach Vollzug der Spaltung die Anfechtungsklage nach Art. 2901 des Zivilgesetzbuchs erheben, damit die Spaltung ihnen gegenüber für unwirksam erklärt wird und sie infolgedessen bei der Vollstreckung gegenüber den Gläubigern der begünstigten Gesellschaft(en) bevorzugt werden und ihnen gegenüber deren Gesellschaftern der Vorrang eingeräumt wird?
2. Bezieht sich der in Art. 19 der Richtlinie verwendete Begriff der Nichtigkeit nur auf Klagen, die sich auf die Gültigkeit des Spaltungsakts auswirken, oder auch auf solche, die sich zwar nicht auf seine Gültigkeit auswirken, aber dazu führen, dass er relativ unwirksam ist oder dem Kläger nicht entgegengehalten werden kann?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften (ABl. 1982, L 378, S. 47).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 14. Juni 2018 — Tim SpA — Direzione e coordinamento Vivendi SA/Consip SpA,
Ministero dell'Economia e delle Finanze**

(Rechtssache C-395/18)

(2018/C 301/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Tim SpA — Direzione e coordinamento Vivendi SA

Beklagte: Consip SpA, Ministero dell'Economia e delle Finanze

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 57 und Art. 71 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24/EU ⁽¹⁾ einer nationalen Regelung wie der in Art. 80 Abs. 5 des Decreto legislativo (Gesetzesdekret) Nr. 50 von 2016 entgegen, die den Ausschluss des Bieters vorsieht, wenn während des Vergabeverfahrens festgestellt wird, dass in Bezug auf einen Unterauftragnehmer, der zu den drei in dem Angebot angegebenen Unterauftragnehmern gehört, ein Ausschlussgrund vorliegt, anstatt den Bieter zu verpflichten, den angegebenen Unterauftragnehmer zu ersetzen?